

# Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Solothurn und der ihm angegliederten Spezialgerichte

Beschluss des Obergerichts vom 11. September 1998  
(Stand 1. August 2005)

---

Das Obergericht des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 27 und § 115 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation  
vom 13. März 1977<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I. Geltungsbereich

§ 1.<sup>2)</sup> Das Reglement gilt für das Obergericht und die ihm angegliederten  
Spezialgerichte (Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht).

## II. Obergericht

§ 2. *Konstituierung des Obergerichts und der Kammern*

<sup>1)</sup> Das Gesamtgericht unterbreitet dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl  
des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der  
Vizepräsidentin des Obergerichts.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Das Gesamtgericht bestellt die Kammern und wählt für jede Kammer  
einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder  
eine Vizepräsidentin sowie die Bericht erstattenden Mitglieder.

<sup>3)</sup> Das Gesamtgericht teilt die Richter und Richterinnen dem Verwaltungs-  
gericht und dem Versicherungsgericht zu.<sup>4)</sup>

### A. Leitung des Obergerichts

§ 3. *1. Gesamtgericht*

<sup>1)</sup> Die Kompetenzen des Gesamtgerichts sind im Gesetz über die Gerichts-  
organisation geregelt.

<sup>2)</sup> Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder mitwirken.

---

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

<sup>2)</sup> § 1 Fassung vom 7. April 2005.

<sup>3)</sup> § 2 Absatz 1 Fassung vom 7. April 2005.

<sup>4)</sup> § 2 Absatz 3 Fassung vom 7. April 2005.

# 125.71

## § 4. 2. Obergerichtspräsidium

<sup>1</sup> Der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin

- a) vertritt das Gericht nach aussen;
- b) führt den Vorsitz im Gesamtgericht;
- c) sorgt für die organisatorische Koordination der verschiedenen Kammern und der angegliederten Spezialgerichte;
- d) bereitet die Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Geschäftsleitung vor und vollzieht diese.

<sup>2</sup> Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird bei Verhinderung vom amtsältesten Mitglied des Obergerichts vertreten.

## § 5. 3. Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus den Präsidenten oder Präsidentinnen des Obergerichts, der Zivilkammer, der Strafkammer, des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin führt das Protokoll und bringt es den Mitgliedern des Obergerichts zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- a) die administrative Leitung des Obergerichts;
- b) die Planung der Geschäftserledigung;
- c) die Zuteilung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sowie des Kanzleipersonals;
- d) den Erlass von Richtlinien für den Einsatz der Ersatzmitglieder;
- e) den Erlass von Weisungen über die einheitliche Gestaltung der Urteile und Dokumente;
- f) die Vorbereitung von Geschäften des Gesamtgerichts;
- g) Vorbereitung und Voranschlag zuhanden der Gerichtsverwaltungskommission;<sup>1)</sup>
- h) die Zuteilung von Krediten;
- i) alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

## B. Organisation der Rechtspflege

### § 6. 1. Verhältnis der Kammern zum Gesamtgericht

#### a) grundsätzliche Rechtsfragen

<sup>1</sup> Die Kammern beurteilen die ihnen durch die Gerichtsorganisation zugeordneten Verfahren als selbständige Gerichte.

<sup>2</sup> Sie können Rechtsfragen grundsätzlicher Art dem Gesamtgericht vorlegen.

<sup>3</sup> Der Einbezug des Gesamtgerichts ist obligatorisch, wenn eine Kammer bei der Beurteilung einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des

<sup>1)</sup> § 5 Absatz 4 Buchstabe g Fassung vom 7. April 2005.

Gesamtgerichts oder von einem veröffentlichten Entscheid einer andern Kammer oder eines dem Obergericht angegliederten Spezialgerichtes abweichen will.

<sup>4</sup> Die Kammer ist an den Beschluss des Gesamtgerichts gebunden.

#### § 7.<sup>1)</sup> *Aufsichtsbeschwerden nach § 105 GO*

Aufsichtsbeschwerden gegen Kammern des Obergerichts, gegen das Verwaltungs- und das Versicherungsgericht werden vom Gesamtgericht behandelt.

#### § 8. c) *Geschäfte nach EG ZGB*

Geschäfte, für die nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und seinen Ausführungserlassen das Obergericht zuständig ist, werden von der Zivilkammer behandelt. Vorbehalten bleibt der Erlass generell-abstrakter Normen durch das Gesamtgericht.

#### § 9. 2. *Kammerpräsidium, referierende Mitglieder*

<sup>1</sup> Der Kammerpräsident oder die Kammerpräsidentin besorgt die Prozessleitung und bestimmt für jeden Fall ein referierendes Mitglied. Diesem kann die Prozessleitung übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Referent oder die Referentin stellt einen begründeten Urteilsantrag. In schwierigen oder komplexen Geschäften ist dieser schriftlich zu begründen.

#### § 10. 3. *Stellvertretung der Kammermitglieder*

Mitglieder einer Kammer, die verhindert oder zu entlasten sind, werden durch andere Mitglieder des Obergerichts oder durch Ersatzmitglieder ersetzt. In der Regel soll nicht mehr als ein Ersatzmitglied beigezogen werden.

#### § 11. 4. *Beratung*

##### a) *Verschiebung der Beratung*

<sup>1</sup> Die Kammer kann, wenn der Ablauf der Verhandlung oder der Beratung ein ergänzendes Studium als nötig erscheinen lässt, die Beratung auf einen späteren Termin verschieben.

<sup>2</sup> Werden an der Hauptverhandlung Beweise abgenommen oder in den Parteivorträgen neue rechtliche Argumente vorgetragen, ist die Beratung zu verschieben, wenn ein Mitglied es verlangt.

##### b) *geheime Beratung*

<sup>1</sup> Ist die Beratung geheim, dürfen neben den Mitgliedern der Kammer und dem Gerichtsschreiber bzw. der Gerichtsschreiberin nur beim Obergericht tätige Rechtspraktikanten und-praktikantinnen anwesend sein.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Diesen Personen ist jegliche Äusserung über die Voten, das Stimmenverhältnis und die Stimmabgabe untersagt.

<sup>1)</sup> § 7 Fassung vom 7. April 2005.

<sup>2)</sup> § 12 Absatz 1 Fassung vom 7. April 2005.

# 125.71

## § 13. 5. Zirkulationsbeschlüsse

<sup>1</sup> Das Gesamtgericht und die Kammern können auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

<sup>2</sup> Grundlage eines Zirkulationsbeschlusses ist ein schriftlich begründeter Antrag, dem die übrigen Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Stimmen nicht alle Mitglieder zu, wird das Geschäft in mündlicher Verhandlung entschieden.

## § 14. 6. Kontakte mit Parteien und Drittpersonen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Obergerichts haben sich grundsätzlich jeder Meinungsäusserung über hängige Prozesse gegenüber Dritten zu enthalten. Es ist ihnen untersagt, Mitteilungen und Empfehlungen zu hängigen Verfahren entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Kontakte mit den Parteien im Rahmen von Vergleichsbemühungen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben auch Empfehlungen, die Klage oder das Rechtsmittel zurückzuziehen, wenn diese aussichtslos sind und die Rechtslage vollständig klar ist.

## § 15. 7. Information der Medien

### a) Grundsatz

Die Kammern und die Spezialgerichte informieren die Medien über ihre Rechtsprechung, soweit ein öffentliches Interesse besteht und nicht schutzwürdige Interessen der Beteiligten entgegenstehen.

### b) Richtlinien

Das Obergericht regelt Einzelheiten unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Richtlinien.

### c) Informationsstellen

<sup>1</sup> Informationsstelle des Obergerichts ist der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin.

<sup>2</sup> Informationsstellen der Kammern und der Spezialgerichte sind die leitenden Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen.

### d) Bekanntmachung öffentlicher Gerichtsverhandlungen

Die Termine öffentlicher Gerichtsverhandlungen werden grundsätzlich veröffentlicht. Die Richtlinien können, insbesondere aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, Ausnahmen vorsehen. Die Richtlinien regeln die Form der Bekanntmachung.

## § 19. 8. Saalordnung

### a) Ordnungsdienst

<sup>1</sup> Der Weibeldienst sorgt für Ruhe und Ordnung.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann für den Ordnungsdienst beigezogen werden.

§ 20. *b) Bild und Tonaufnahmen*

<sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen sind während der Verhandlung im Gerichtssaal untersagt.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende kann das Verbot auf das ganze Gerichtsgebäude (Korridore usw.) ausdehnen. Das Verbot kann auch für Augenscheine und auswärtige Verhandlungsräume angeordnet werden.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind zulässig, soweit dadurch nicht Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

§ 21. *c) Kleidung*

Angehörige des Gerichts und Personen, die Parteien vertreten, haben zu den Verhandlungen in schicklicher Kleidung zu erscheinen.

§ 22. *d) Rauchverbot*

Während der Verhandlungen besteht Rauchverbot.

§ 23.<sup>1)</sup> *Rechenschaftsbericht*

<sup>1</sup> Das Gesamtgericht verabschiedet den Rechenschaftsbericht zuhanden der Gerichtsverwaltungskommission.

<sup>2</sup> Die Oberrichter und Oberrichterinnen unterstützen die Gerichtsverwaltungskommission bei ihrer Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte (Inspektionen, Rechenschaftsbericht).

§ 24. *10. Sammlung der grundsätzlichen Entscheide*

Das Obergericht publiziert ausgewählte Entscheide solothurnischer Gerichte.

### III. Spezialgerichte

§ 25. *1. Anwendung der Bestimmungen über das Obergericht*

Die Bestimmungen über das Obergericht gelten sinngemäss auch für die dem Obergericht angegliederten Spezialgerichte.

§ 26. *2. Verhältnis zum Gesamtgericht des Obergerichts*

§ 6 gilt für die Spezialgerichte mit der Abweichung, dass der Beschluss des Gesamtgerichts nur empfehlenden Charakter hat.

§ 27. ...<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> § 23 Fassung vom 7. April 2005.

<sup>2)</sup> § 27 aufgehoben am 7. April 2005.

## IV. Kanzleien und Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

### § 28. 1. Tätigkeitsbereich der Kanzleien

<sup>1</sup> Die Kanzleien der Kammern und der Spezialgerichte besorgen die Kontroll- und Schreibaarbeiten und die Archivierung der Akten und Protokolle.

<sup>2</sup> Für die Protokollführung bei einzelrichterlichen Instruktions-, Sühne- und Vergleichsverhandlungen kann Kanzleipersonal beigezogen werden.

### § 29. 2. Obergerichtsschreiber oder Obergerichtsschreiberin a) Allgemeine Funktionen

Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin

- a) gehört dem Gesamtgericht und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an;
- b) besorgt die Sekretariatsarbeiten für das Gesamtgericht, die Geschäftsleitung und das Obergerichtspräsidium;<sup>1)</sup>
- c) bereitet die Geschäfte zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin vor;
- d) leitet die Kanzleien.

### § 30. b) Dokumentationswesen

Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin

- a) ist für das Dokumentationswesen verantwortlich,
- b) stellt die interne Information über die Rechtsprechung der Kammern und der Spezialgerichte sicher.

### § 31. c) Stundung und Erlass von Gerichtskostenforderungen

Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin entscheidet über Stundung oder Erlass von Gerichtsgebühren und Auslagenersatz, soweit nicht nach dem kantonalen Gebührentarif das Finanzdepartement zuständig ist.

### § 32. d) Stellvertretung

Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin übertragen.

### § 33. 3. Leitende Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

<sup>1</sup> Die leitenden Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen unterstützen das Präsidium und führen ihre Kanzlei.

<sup>2</sup> Sie sind im Rahmen ihres Geschäftskreises für die Protokollführung, die Motivierung und Ausfertigung der vom Gericht gefällten Urteile und Beschlüsse und für deren Zustellung an die Parteien verantwortlich. Sie haben für die Ausführung der vom Gericht oder dessen Mitgliedern getroffenen Anordnungen zu sorgen.

<sup>1)</sup> § 29 Buchstabe b Fassung vom 7. April 2005.

<sup>3</sup> Ihnen obliegen die Ausfertigung von Rechtskraftbescheinigungen, die Gewährung von Akteneinsicht und die Aktenherausgabe, sowie die Anleitung der ihnen zugeteilten Rechtspraktikanten und -praktikantinnen.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Sie sorgen für die Stellvertretung während ihrer Abwesenheit.

#### *§ 34. 4. Aufgaben aller Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen*

Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin, die leitenden Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sowie die übrigen Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen können in allen Kammern und Spezialgerichten, denen sie zugeteilt sind, zur Protokollierung, Instruktion, Urteilsbegründung und das Verfassen von Urteilsentwürfen eingesetzt sowie mit gerichtsinternen Aufgaben betraut werden.

#### *§ 35.<sup>2)</sup> 5. Rechtspraktikanten und -praktikantinnen*

Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin ist verantwortlich für die Ausbildung der Rechtspraktikanten und -praktikantinnen und stellt den Praktikumsnachweis aus.

## **V. Obergerichtsbibliothek**

#### *§ 36. 1. Bibliothekskommission*

<sup>1</sup> Das Gesamtgericht wählt eine Bibliothekskommission bestehend aus drei Mitgliedern des Obergerichts und einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin. Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Bibliothekskommission entscheidet über die Bücheranschaffung und erlässt Weisungen über die Führung und über die Benutzung der Bibliothek.

#### *§ 37. 2. Bibliotheksordnung*

<sup>1</sup> Die Obergerichtsbibliothek deckt in erster Linie die Bedürfnisse des Obergerichts ab. Sie steht auch den andern solothurnischen Gerichten, den Amtschreibereien und den Rechtsdiensten der kantonalen Verwaltung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Bibliothek steht allen offen, die ein berufliches oder wissenschaftliches Interesse bekunden, soweit es die in Absatz 1 genannten Bedürfnisse zulassen.

<sup>3</sup> Die Bibliothekskommission bestimmt die Öffnungszeiten der Bibliothek und legt fest, welche Bücher nicht ausgeliehen werden dürfen.

<sup>4</sup> Personen, die sich nicht an die Benützungsordnung halten, insbesondere Bücher auf Mahnung hin nicht promptly zurückgeben oder Bücher durch Anmerkungen verunstalten oder sonstwie beschädigen, kann die Bibliothekskommission von der Benützung der Bibliothek ausschliessen.

<sup>1)</sup> § 33 Absatz 3 Fassung vom 7. April 2005.

<sup>2)</sup> § 35 Fassung vom 7. April 2005.

## VI. Schlussbestimmung

### *§ 38. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.<sup>1)</sup> Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des Geschäftsreglementes werden das Geschäftsreglement des Obergerichts vom 24. September 1986<sup>2)</sup> und alle widersprechenden Weisungen des Obergerichts aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 19. November 1998 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 27. November 1998.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 7. April 2005 am 1. August 2005.

<sup>2)</sup> GS 90, 554 (BGS 125.71).